



Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen

Die Senatorin für
Wirtschaft, Arbeit
und Europa



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101580,
28015 Bremen

Auskunft erteilt
Claus Wittgrefe
Zimmer 10.09
Tel. +49 (0)421 361-97900
Fax +49 (0)421 496-97900
E-Mail: claus.wittgrefe@wae.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20W

Bremen, 22.12.2021

Informationsveranstaltung „Europa nach Tisch“ – diesmal erneut als Rundbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt neigt sich auch das bereits zwei Pandemie-Jahr dem Ende zu, wir können weiterhin keine Präsenzveranstaltungen für „Europa nach Tisch“ anbieten und die Kommunikation mit den Trägern fand wie bereits im letzten Jahr im Wesentlichen über Informationen auf unserer Website www.esf.bremen.de bzw. über den [ESF-Newsletter](#) und natürlich im direkten Kontakt mit Ihren Projektbegleiter*innen statt. Das ist sehr bedauerlich, aber wir alle zusammen wissen nicht wirklich, wann sich das wieder ändern könnte.

Kurz vor dem Jahreswechsel melden wir uns daher noch einmal mit unserem Format „Rundbrief“, in dem wir erneut einige Themen gesammelt und aufbereitet haben. Wir hoffen auf Ihr Interesse und freuen uns, wenn auch für Sie etwas Interessantes dabei ist.


Wir bedanken uns bei allen Trägern für die Zusammenarbeit im nun bald vergangenen Jahr, für die gegenseitige Rücksichtnahme angesichts besonderer Rahmenbedingungen, und wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr. Auch in 2022 werden wir Sie mit „Europa nach Tisch“ versorgen – sei es als Rundbrief, auch mal als Online-Format oder hoffentlich auch irgendwann wieder als Präsenzveranstaltung. Bis dahin: Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claus Wittgrefe

Dienstgebäude
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen
www.arbeit.bremen.de
www.esf.bremen.de

 Eingang
Hutfilterstraße 1-5
28195 Bremen

 Am Brill
Straßenbahnlinien
1, 2, 3
Buslinien
25, 26, 27, 63, VBN

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1. Pflicht-Auszahlanträge per 31.12.2021

Zunächst vorweg zur Erinnerung: Für alle Maßnahmen ist per Stichtag 31.12.2021 ein Pflicht-Auszahlantrag (PAZA) incl. Sachbericht (!) zu stellen. Die Abgabefrist ist der 28.02.2022 (für alle überjährigen Maßnahmen) bzw. der 31.03.2022 (für alle Maßnahmen, die am 31.12.2021 enden). Sofern mit Ihrer Projektbegleitung nicht anders abgesprochen (z.B. bei Maßnahmen nach § 16i SGB II), verwenden Sie für die Sachberichte bitte die [Vorlage](#), die auf unserer Website bereitgestellt ist.

Bitte beachten Sie bzgl. der Eingabe von Teilnehmenden-Daten bzw. der Beratungserhebung auch das BAP-Informationsblatt „Termine zur Eingabe in VERA online“! Dieses finden Sie [hier](#).

2. Schulungen

Wie immer zu Anfang eines Jahres werden wir auch voraussichtlich im Februar 2022 wieder VERA online-Schulungen zur Beleglisten-Eingabe bzw. Vorbereitung von Auszahlanträgen sowie zur eingeben von Teilnehmenden-bzw. Beratenen-Daten in VERA online anbieten – vor allem für Neu-Einsteiger*innen in dieses Thema. Die genauen Daten erhalten Sie per gesonderter Einladung. Dort erhalten Sie dann auch die Möglichkeit, sich für die angebotenen Veranstaltungen anzumelden. Wir werden diese Schulungen erneut online anbieten – nicht wirklich schön, aber im Moment nicht anders zu machen. Anfang 2021 hat das auch ganz gut geklappt.

Darüber hinaus planen wir auch zu weiteren Themen Schulungen, die einen starken Praxisbezug haben und als Zielgruppe Ihre Mitarbeiter*innen haben. Auch dazu wird es noch eine gesonderte Information geben, in denen wir die Daten und erste Themen benennen werden.

3. Wechsel der ESF-Förderperiode

Die ESF-Förderperiode 2014-2020 neigt sich langsam dem Ende zu. Einige von Ihnen haben seit dem 01.07.2021 sogar schon die ersten Zuwendungsbescheide aus der ESF-Förderperiode 2021-2027 erhalten. Anders als bei allen bisherigen Förderperioden-Wechseln wird es aber diesmal nicht den Ihnen von früher bekannten „harten Cut“ geben. Das heißt, wir werden nicht alle Projekte mit „14er-Aktenzeichen“ zu einem bestimmten Zeitpunkt beenden und anschließend (nach erneuter Antragstellung Ihrerseits) mit einem „21er-Aktenzeichen“ neu bescheiden. Stattdessen haben wir uns für einen „sanften Übergang“ entschieden, d.h. etliche Projekte mit einem mit „14er-Aktenzeichen“ werden noch weit bis in die Förderperiode 2021-2027 hinein verlängert werden können, ohne dass Sie neu beantragen müssen. Andere Projekte dagegen werden wir bereits zeitnah (z.B. zum 01.01.2022 bzw. 01.07.2022) in die neue Förderperiode überleiten. Sofern Ihre Projekte davon betroffen sind, wurden Sie darüber bereits durch Ihre Projektbegleitung bzw. deren Abschnitsleitung informiert.

So erhalten wir die Flexibilität, zum einen Förderbedingungen neu zu justieren und zum anderen aber noch die zur Verfügung stehenden Mittel der Förderperiode 2014-2020 vollständig auszuschöpfen. Da wir im Gegensatz zu bisher beide Förderperioden innerhalb einer VERA-Datenbank abbilden, müssen Sie auch nicht mehr für eine Übergangsphase zwischen zwei Datenbanken hin- und herspringen, sondern können Ihre Eingaben weiterhin in der gewohnten Umgebung tätigen. Es werden sich lediglich kleinere Unterschiede in der Stammbblatt-Erfassung ergeben, über die wir noch gesondert berichten werden.

4. Publizitätsvorschriften und ESF-Give-aways

Für die neue ESF-Förderperiode 2021-2027 gelten neue Publizitätsvorschriften, zu denen u.a. auch veränderte EU-Logos gehören. Bitte informieren Sie sich auf unserer [Website](#) und beachten Sie die

Änderungen insbesondere für Ihre zukünftige Öffentlichkeitsarbeit – z.B. auch bei der Neuauflage von Druckwerken wie Flyer etc.

Für die neue Förderperiode werden wir auch wieder eine Reihe von Streuartikel (sog. Give-aways, z.B. Kugelschreiber o.ä) bereitstellen. Der Beschaffungsvorgang wird aber leider noch eine Weile dauern. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir vorübergehend keine Anfragen nach ESF-Give-aways bedienen können. Wir informieren Sie selbstverständlich, sobald Nachschub eingetroffen ist.

5. Wechsel vom Korruptionsregister zum Wettbewerbsregister

Sofern Sie für die Beschaffung von aus Zuwendungen finanzierten Investitionen bisher der Abfragepflicht beim Korruptionsregister unterlagen: Das Bremische Korruptionsregister kann seit dem 23.04.2021 nicht mehr abgefragt werden. An dessen Stelle trat das Wettbewerbsregister des Bundes, welches seit dem 01.12.2021 nach vorheriger Registrierung beim Bundeskartellamt abgefragt werden kann. Eine Abfragepflicht besteht allerdings erst ab dem 01.06.2022 für Aufträge ab 30.000 €. Wir werden zu gegebener Zeit weitere Informationen zum Ablauf der Registrierung kommunizieren und die Formulare auf der Website kurzfristig anpassen. Bis dahin können Sie auf der [Website des Bundeskartellamtes](#) alle relevanten Infos nachlesen.

6. Tarifabschluss im TV-L

Viele Zuwendungsempfangende bezahlen ihre in den von uns geförderten Projekten eingesetzten Regiekräfte nach dem oder in Anlehnung an den TV-L – sei es, weil sie (z.B. als öffentliche Arbeitgeber) unter dessen Geltungsbereich fallen und somit tarifgebunden sind, oder weil sie sich daran anlehnen und damit sicherstellen, dass sie bei der Bezahlung ihrer Beschäftigten nicht das Besserstellungsverbot verletzen und die entstandenen Personalkosten auch vollständig abgerechnet werden können.

Die Gültigkeit des bisherigen Tarifvertrages ist am 30.09.2021 ausgelaufen. Der Tarifabschluss vom 29.11.2021 beinhaltet zunächst eine 14-monatige Nullrunde, d.h. die Tabellenentgelte werden bis zum 30.11.2022 nicht erhöht. Ab dem 01.12.2022 werden die Tabellenentgelte dann um 2,8% angehoben. Ab diesem Zeitpunkt können Sie dann natürlich auch die erhöhten Werte in der Belegliste geltend machen. Dafür bedarf es keines gesonderten Änderungsantrages, da das Besserstellungsverbot ja weiterhin eingehalten wird und der entstehende Mehraufwand i.d.R. durch die bei der Antragstellung kalkulierte Tarifsteigerung abgedeckt ist. Nur in den Fällen, in denen Sie feststellen, dass Sie mit den kalkulierten, beantragten und bewilligten Personalkosten über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme voraussichtlich nicht klar kommen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer Projektbegleitung in Verbindung, um ggf. die Notwendigkeit eines Änderungsantrages abzuklären.

Der Tarifabschluss enthält allerdings auch eine Besonderheit: „Spätestens im März 2022“ sollen alle Bediensteten eine steuer- und abgabenfreie Einmalzahlung von 1.300 Euro (Bonus gemäß der Corona-Regeln) erhalten. Sofern Sie Ihren Beschäftigten diese Einmalzahlung gewähren (müssen), sind die dadurch entstehenden Kosten selbstverständlich ebenfalls im Monat des Zuflusses in der Belegliste abrechenbar. Auch dieser Betrag dürfte im Rahmen der bewilligten Personalausgaben darstellbar sein, da er ja die i.d.R. kalkulierte aber bis November 2022 nicht benötigte Tarifsteigerung ersetzt.

Bitte beachten Sie dabei: Die Auszahlung muss tatsächlich bis zum 31.03.2022 erfolgt sein, sonst gelten die Regelungen zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nicht mehr. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die aufgrund verspäteter Auszahlung nach dem 31.03.2022 anfallen, werden wir nicht anerkennen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Betrag für die Einmalzahlung aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit in der Belegliste gesondert unter der Position B1.1.1 dargestellt werden muss – auch wenn die übrigen Personalkosten bei pauschalierter Sozialversicherung unter der Position B1.1.5 dargestellt werden.

Und zu guter Letzt: Eine Abrechnung in der Belegliste für den Monat März 2022 ist natürlich nur möglich, wenn ihre Beschäftigten in diesem Monat in einem laufenden Projekt eingesetzt und dort abgerechnet werden. Sollte Ihr Projekt z.B. zum 31.12.2021 enden und im März 2022 keine laufende Förderung erhalten, ist eine im März 2022 ausgezahlte Sonderzahlung auch nicht abrechnungsfähig. Sollten Sie sich daher dazu entscheiden, die Sonderzahlung bereits im Dezember 2021 auszuzahlen, achten Sie bitte darauf, dass sie auch im Lohnkonto für den Dezember 2021 ausgewiesen ist, um im Rahmen des Pflicht-Auszahlantrages zum Maßnahmeende per 31.12.2021 anerkannt werden zu können.

7. Erhöhung des Mindestlohns

Der Landesmindestlohn in Bremen beträgt seit dem 01.04.2021 12,00 € pro Arbeitsstunde. Bitte beachten Sie, dass Sie als Zuwendungsempfänger unter den Geltungsbereich des Landesmindestlohns fallen und daher allen Ihren Beschäftigten wenigstens den Landesmindestlohn zahlen müssen. (Und nicht etwa nur den aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten!)

Außerdem weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab dem 01.01.2022 ebenfalls erhöhte Sätze für den Bundesmindestlohn sowie für pädagogisches Personal gelten. Einen Überblick über die jeweils geltenden Mindestlöhne bietet diese Tabelle:

von	bis	Bundes- mindest- lohn	Landes- mindest- lohn HB	TVMindestlohnPäda	
		Betrag pro Zeit- stunde	Betrag pro Zeit- stunde	Betrag pro Zeit- stunde Gr. 1	Betrag pro Zeit- stunde Gr.2
01.07.2022	-	10,45 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.01.2022	30.06.2022	9,82 €	12,00 €	17,18 €	17,70 €
01.07.2021	30.12.2021	9,60 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.04.2021	30.06.2021	9,50 €	12,00 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2021	31.03.2021	9,50 €	11,13 €	16,68 €	17,02 €
01.01.2020	31.12.2020	9,35 €	11,13 €	16,19 €	16,39 €
01.07.2019	30.12.2019	9,19 €	11,13 €	15,72 €	15,79 €
01.04.2019	30.06.2019	9,19 €	9,19 €	15,72 €	15,79 €
01.01.2019	31.03.2019	9,19 €	9,19 €	15,26 €	
01.01.2018	31.12.2018	8,84 €	8,80 €	15,26 €	
01.01.2017	31.12.2017	8,84 €	8,80 €	14,60 €	
01.01.2016	31.12.2016	8,50 €	8,80 €	13,50 €	
01.01.2015	31.12.2015	8,50 €	8,80 €	12,50 €	
01.10.2014	31.12.2014	-	8,80 €	11,65 €	